

| PLANZEICHENERKLÄRUNG | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
| ART DER BAULICHEN NUTZUNG | GRÜNFLÄCHEN |
| MK KERNGEBIET | KURPARK PRIVATE GRÜNFLÄCHE - KURPARK |
| MI MISCHGEBIET | P PRIVATE GRÜNFLÄCHE - PARK |
| WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET | REGELUNGEN DIE DEM DENKMAL-SCHUTZ UNTERLIEGEN |
| MASS DER BAULICHEN NUTZUNG | D EINZELANLAGE DIE GEM. § 3 (2) NDSCHG DEM DENKMAL-SCHUTZ UNTERLIEGT |
| II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE | NACHRICHTLICHE OBERNAHME |
| 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL | SONSTIGE PLANZEICHEN |
| 0.8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL | ST STELLPLATZE |
| BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN | ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN |
| o OFFENE BAUWEISE | GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES |
| g GESCHLOSSENE BAUWEISE | MIT EINEM GEH-, FAHR UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE |
| BAULINIE | |
| BAUGRENZE | |
| ABGRENZUNG BAULINIE-BAUGRENZE | |
| FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF | <i>gemäß Anfrage des Landkreises Schaumburg, Verfügung vom 11.4.1991, Az.: 6170/81 13/140</i> |
| FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF | |
| KIRCHE | Gemeinde Bad Nenndorf Dor Gemeindefrektor |
| VERKEHRSLÄCHEN | I. A. B. A. B. A. B. A. R. A. T. E. L. |
| ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE | |
| STRASSENABGRENZUNGSLINIE | |
| ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG - ENTSPRECHEND PLANEINTRAG | |

MASSTAB 1 : 1000

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES PARAGRAPHEN 1 ABS. 3 UND DES PARAGRAPHEN 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I.D.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. I, S. 1763), GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 19.12.1986, UND DES PARAGRAPHEN 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) I.D.F. VOM 22.06.82 (NDS. GVBL. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS ZWEITE GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG VOM 13.10.1986 (NDS. GVBL. S. 323) HAT DER RAT DER GEMEINDE BAD NENNDORF DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 40 "GALENBERG" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NÄCHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BAD NENNDORF, DEN 14.01.1991

K. Hölmann
RATSVORSITZENDER GEMEINDE
H. Hölmann
GEMEINDEDIREKTOR

VERFAHRENSVERMERKE

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

FLURKARTENWERK
ERLAUBNISVERMERK:
VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE GEMEINDE BAD NENNDORF ERTEILT DURCH DAS KATASTERAM RINTELN AM 07.04.1984 AZ

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 28.2.90). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI, DIE NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN LASSEN SICH EINWANDFREI IN DIE ÖRTLICHKEIT ÜBERTRAGEN.

RINTELN, DEN 15.01.1991

H. Hölmann
VERM. OBERRA
H. Hölmann
GEMEINDEDIREKTOR

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DER GEMEINDE BAD NENNDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 31.05.1989 DEM BEBAUUNGSPLAN UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS PARAGRAPH 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN DURCH BEKANNTMACHUNG VOM 13.12.89 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGS PLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 27.12.1989 BIS 29.01.1990 GEMÄSS PARAGRAPH 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BAD NENNDORF, DEN 14.01.1991

H. Hölmann
GEMEINDEDIREKTOR

ANZEIGE

DER BEBAUUNGSPLAN IST DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE LANDKREIS SCHAUMBURG AM GEMÄSS PARAGRAPH 11 ABS. 1 U. 3 BAUGB ANGEZEIGT WORDEN. DIE GENEHMIGUNGS BEHÖRDE HAT AM ... ERKLÄRT, DASS DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT / DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE HAT BIS ZUM ... DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT.

BAD NENNDORF, DEN ...

(L.S.)
GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 ART DER NUTZUNG

1.1 KERNGEBIET
IN DEN FESTGESETZTEN KERNGEBIETEN SIND WOHNUMGEN ENTSPRECHEND PARAGRAPH 7 ABS. 2 ZIFFER 7 BAUNVO OBERHALB DES ERDGESCHOSSES ZULÄSSIG.

1.2 MISCHGEBIET UND KERNGEBIET
IN DEN FESTGESETZTEN MISCH- UND KERNGEBIETEN SIND SPIELHALLEN UND ÄHNLICHE UNTERNEHMUNGEN IM SINNE DES PARAGRAPH 33 I DER GEBWERBEORDNUNG, DIE DER AUFSTELLUNG VON SPIELGERÄTEN MIT ODER OHNE GEWINNMÖGLICHKEITEN DIENEN SOWIE VERKAUFSRÄUME ODER VERKAUFSFLÄCHEN, VORFÜHR- ODER GESCHÄFTSRÄUME, DEREN ÜBERWIEGENDER ZWECK AUF DARSTELLUNGEN ODER AUF HANDLUNGEN MIT SEXUELLEN CHARAKTER AUSGERICHTET SIND, OBERHALB DES ERDGESCHOSSES ZULÄSSIG.

2.0 ERHALTUNG VON BÄUMEN (PARAGRAPH 9 ABS.1 NR. 25 B BAUGB)

2.1 DIE INNERHALB DER FESTGESETZTEN FLÄCHE FÜR STELLPLATZE VORHANDENEN LAUBBÄUME MIT EINEM STAMMUMFANG VON MEHR ALS 50 CM (GEMESSEN IN 1 M HÖHE) SIND ZU ERHALTEN. AUSNAHMEN SIND NUR ZULÄSSIG, WENN BESONDERE GRÜNDE DIESES ERFORDERN. IN SOLCHEN FÄLLEN IST EINE ERSATZPFLANZUNG VORZUNEHMEN, WOBEI DIE NEUANPFLANZUNG DEM STAMMUMFANG DES ENTFERNTEN BAUMES ENTSPRECHEN MUSS. HIERBEI IST AUCH DIE SUMMIERUNG VON MEHREREN BAUMSTÄMMEN ZULÄSSIG, WOBEI EIN EINZELNER BAUM MINDESTENS 25 CM STAMMUMFANG BESITZEN MUSS (GEMESSEN IN 1 M HÖHE).

3.0 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (PARAGRAPH 9 ABS.2 BAUGB)

IN DEN MIT A GEGENZEICHNETEN BAUGEBIETEN DARF DIE TRAUFOHNE DER GEBÄUDE, GEMESSEN VON DER NÄCHSTGELEGENEN VERKEHRSLÄCHE, 6 M NICHT ÜBERSCHREITEN.

4.0 NICHT BESETZT

5.0 GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT
DIE MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT GEKENNZEICHNETE FLÄCHE IST MIT EINEM GEH- UND FAHRRECHT ZUGUNSTEN DER FLURSTÜCKE 183/12, 183/4, 183/16, 183/17, 183/8 UND 183/21 (ALLE FLUR 22, GEMARKUNG BAD NENNDORF) UND MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER VERSORNGSTRÄGER ZU BELASTEN.

HINWEIS

DAS PLANGEBIET LIEGT IM GELTUNGSBEREICH DES BESCHLUSSES DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN KASSEL VOM 30.07.1926 - A. II. 3358/26, - MIT DEM EIN SOGENANNTER GEMEINSAMER, ENGERER SCHUTZBEZIRK SOWIE EIN GEMEINSAMER WEITERER SCHUTZBEZIRK FESTGELEGT UND JEWELNS SCHUTZBESTIMMUNGEN GETROFFEN WURDEN. GEMÄSS § 143 NWG GELTEN DIE SCHUTZBEZIRKE ALS HEILQUELLENSCHUTZGEBIETE IM SINNE DES WASSERRECHTS. BIS ZUM ERLAB EINER VERORDNUNG GELTEN DIE BISHERIGEN SCHUTZBESTIMMUNGEN. DIESE HABEN FOLGENDEN INHALT:

1. ENGERER SCHUTZBEZIRK

1.1 BOHRUNGEN, AUSGRABUNGEN UND ANDERE ARBEITEN, DIE AUF DEN GEWACHSENEN BODEN EINWIRKEN, SIND IN EINER GRÖßERE TIEFE ALS 2 M NUR MIT GENEHMIGUNG ZULÄSSIG.

1.2 DIE WEITERE BEBAUUNG DES GELÄNDES ... IST NUR MIT EINER VOLLSTÄNDIGEN FORTFÜHRUNG DER LATERINENWÄSSER GESTATTET.

1.3 NICHT ZULÄSSIG IST FERNER DIE NEUANLAGE VON BRUNNEN, EINE WEITERE VERTIEFUNG DER VORHANDENEN BRUNNEN UND EINE ÜBERMÄßIGE WASSERENTNAHME AUS DEN BRUNNEN.

WEITERER SCHUTZBEZIRK

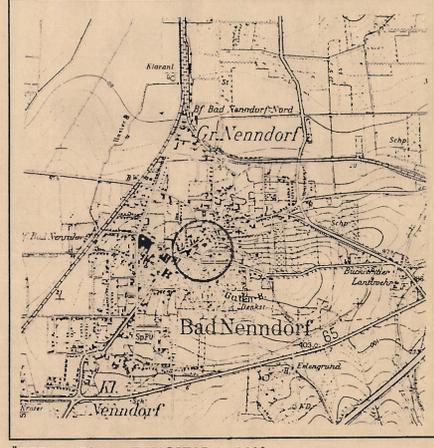
1 GENEHMIGUNGSVORBEHALT WIE ZU 1.1 FÜR DIE MASSNAHMEN IN GRÖßERER TIEFE ALS 5 M.

GEMEINDE BAD NENNDORF

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER · LANDKREIS SCHAUMBURG

B-PLAN NR. 40

"GALENBERG"



ÜBERSICHTSKARTE MASSTAB 1 : 5.000

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSARBEITET VON DER PLANUNGSGEMEINSCHAFT P&R
OLBERSSTR. 2 · 3000 HANNOVER 81 · TEL. 051183 98 60

| DATUM | GEZ. | GEPR. | V-STAND | ÄNDERUNG |
|------------|------|-------|---------|----------|
| 08.01.1991 | SR | UP | | |

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEBEKANNTMACHUNG WORTEN, DER BEBAUUNGSPLAN TRITTT DAMIT AM 15.5.1991 IN KRAFT.

BAD NENNDORF, DEN 23.5.1991
H. Hölmann
GEMEINDEDIREKTOR

(L.S.)
GEMEINDEDIREKTOR

